

K a r l d e r G r o s s e u n d d a s S c h i c k s a l
d e r K i r c h e

Die Germanen haben das Personalprinzip in ihrer Rechtsordnung. Dem gegenüber hat das sinkende Römerrecht das Territorialprinzip entwickelt. Später ist durch eine grossartige Entwicklung der Grundherrschaft ausgezeichnet. Die Germanen durch die mannigfach abgestuften persönlichen Dienst und Treueverhältnisse, Munt usw.

Damit steht die Lehre in eigentümlichem Widerspruch, die Ulrich Stutz über den Anteil römischen und germanischen Rechts in seiner Eigenkirchentheorie entwickelt hat. Danach wird das dingliche Element des privaten Eigentums an der Kirche durch die Germanen in das Kirchenrecht hineingetragen. Zwar gibt es auch im Orient Eigenkirchen. Aber dennoch sollen es im Wesentlichen die Germanen sein, die diesen Rechtsbegriff entwickelt haben.

Weil nun diese Gegenüberstellung germanischer und antiker Rechtsanschauung in ~~schroffem~~ schroffem Widerspruch zu allem steht, was wir sonst von deren Verhältnis wissen, so ist diese Lehre nicht unbekämpft geblieben. Eine weniger isolierte Betrachtung des Problems als die von Stutz angewendete wird immer davon ausgehen, dass den zivilen Ordnungen Roms die militärische der Germanen entgegentrat und es ist immer die bürgerliche Ordnung dingliche Eigentumsordnung, die militärische Personale Disziplinarordnung.

Aber auch die Gegner der Stutzschen Theorie haben m. Er. an dem entscheidenden Punkte seine Grundlagen akzeptiert. Auch für sie ist die christliche Kirche eine Körperschaft des römischen Rechts. Für Stutz ist die Kirche als juristische Person von den Aposteln gegründet worden und lebt nun selbstverständlich nach Körperschaftsrecht. Für einen Rationalisten wie ihn gibt es keine andere Möglichkeiten. Solche anderen Möglichkeiten hat er als Sommernachtstraum bezeichnet. Für den gläubigen Christen ist die ~~keine~~ Lage aber eine erheblich andere. Für ihn steht es fest, dass in der Kirche alle weltliche Ordnung aufgehoben worden ist. Für die Kirche und ihr Recht hat das weltliche Recht keine Massstäbe. Die Kirche ist vielmehr Mass und Richtschnur der Vollkommenheit für alle irdischen Rechts und Verfassungsformen.

Daher ist das römische Körperschaftsrecht nicht imstande, das Geheimnis der Kirchenverfassung zu erklären. Finden sich solche Einflüsse, so sind sie an sich ebenso zu beurteilen wie etwaige spätere "germanische".

Mag es also zunächst dahin gestellt bleiben, - ob das Eigenkirchenrecht germanischen Ursprungs ist oder nicht - in jedem Falle sind drei ~~Ein~~ Quellflüsse zu unterscheiden, um die kirchlichen Einrichtungen zu verstehen: die christlichen, die römischen und die germanischen. Nicht gibt es an sich eine römische Kirche, die germanisiert wird. Sondern es gibt die eine heilige katholische Kirche, die sowohl römischem wie germanischem heidnischem Einfluss dauernd ausgesetzt bleibt. Und dies ist keine Haarspalterei ohne praktische Folgen. Schon ist es nicht etwa so, dass die Kirche in dem Augenblick, wo die Germanen in sie eintreten, bereits schlechthin römisch geworden wäre. Sondern die Kirche wird noch immer römischer, als sie schon längst überwiegend unter germanischem Einflüssen steht. Zur vollen geistigen Nachfolge in das Erbe des weltlichen Roms lag vorher für die Kirche gar keine Veranlassung vor. Wenn die Griechen noch heute der Papstkirche vorwerfen, dass sie den staatlichen Absolutismus der römischen Kaiser sich zu eigen gemacht haben, dass die Kirche dadurch mehr und mehr zum Staatswesen sich entwickelt habe, so meinen sie eben dies, es sei erst nach dem Schisma zwischen Griechen und Römern der ~~ex~~ christliche Bau der Kirche von den weltlich römischen Ordnungen endgültig überflutet worden. Die Griechen leugnen also entschieden, dass bis zum Schisma dies weltliche Recht triumphiert habe in der Kirche.

Und in der Tat, solange es ein weltliches römisches Reich gab, hatte die Kirche ja allen Anlass, ihren ganz anderen Aufbau eifrig gegen den weltlichen römischen Staatsbau abzugrenzen. Erst in einer Welt ohne die Ordnungen des weltlichen römischen Rechts - im Zeitalter der reinen Germanenherrschaft, war die Kirche nicht nur die Verkörperin der christlichen Antike sondern zugleich die Traditionsanstalt für alles antike Kulturgut überhaupt. Und hier erst konnte sie in Versuchung kommen, diesen Vorsprung in kultureller Hinsicht dadurch auszubeuten, dass sie sich des römischen Rechts bediente. Die Pöpstkirche des ~~zweiten~~ zweiten Jahrtausends enthält mehr Elemente des weltlichen römischen Rechts als die des ersten. Die Pöpste des zweiten Jahrtausends röhnen von Innozenz IV. bis Pius X. die weltlichen Juristen der römischen Kaiserzeit als ihre unerreichten Muster. Ein ~~solcher~~ solcher Gedanke konnte den Pöpsten des ersten Jahrtausends gar nie kommen. Sie hatten ja doch die Kirche über das weltliche Rom triumphieren, hatten die Kirche sich dem Imperium ^{weltlich} entschlagen (?) sehen. Dieses war für sie der überwundene Bereich. Das christliche Kirchenrecht überstrahlte mit hin das weltliche Gesetz. Es war göttlichen Ursprungs schlechthin gegenüber dem Menschenwerk. Die Gliederung der Ämter, der Bistümer, der Sakramente war etwas, was kein weltlicher Staat so wunderbar vorzuweisen vermochte.

(Karl der Grosse und das Schicksal der Kirche.)

Es hätte als Blasphemie erscheinen müssen, wenn einem Papst auch noch im frühen Mittelalter zugemutet worden wäre, sich für das weltliche Sozietätsrecht der Kaiserjuristen zu begeistern. Der heilige Geist hatte in Blut und Heiligung der Gläubigen die Kirche Christi zu wunderbarer Einheit auferbaut. Davor versank alle weltliche Rechtsfindung und Gesetzgebung als blosser Schattentraum, wie die fahke Dämmerung vor der hellen Sonne des Welterlösers. Die Kirche ist ja der aus der Welt Erlösten leibhafter Zusammenschluss. Erlöst ist der Christ gerade aus dem weltlichen Gesetz. Er lebt in der Kirche als Glied eines aus lebendigen Bausteinen in Liebe aufgemauerten Tempels und nicht unter menschlicher Satzung. Es gehört die ganze Froschperspektive des 19. Jahrhunderts dazu, die Gemeinschaft dieser Erlösten mit dem Masse abstrakter Naturrechtsätze unter welche weltlichen Rechtsbegriffe immer herabzuwürdigen und züwangen zu wollen.

Eugen Rosenstock-Huessy

Ausgetypt vom Manuskript von Lise van der Molen (Winsum) 22 - 5 - 1984